

**Satzung über die Aufhebung der  
Sanierungssatzung “Nördliche Mühlenstraße“ in Roßlau**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “Nördliche Mühlenstraße“ in Roßlau (Sanierungsaufhebungssatzung)

**§ 1**

**Aufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung der Stadt Roßlau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “Nördliche Mühlenstraße“ in Roßlau vom 08.11.2001 mit Beschluss-Nr.321 - 09/01, welche am 22.11.2001 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im beiliegenden Lageplan mit einer schwarz durchbrochenen Linie umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

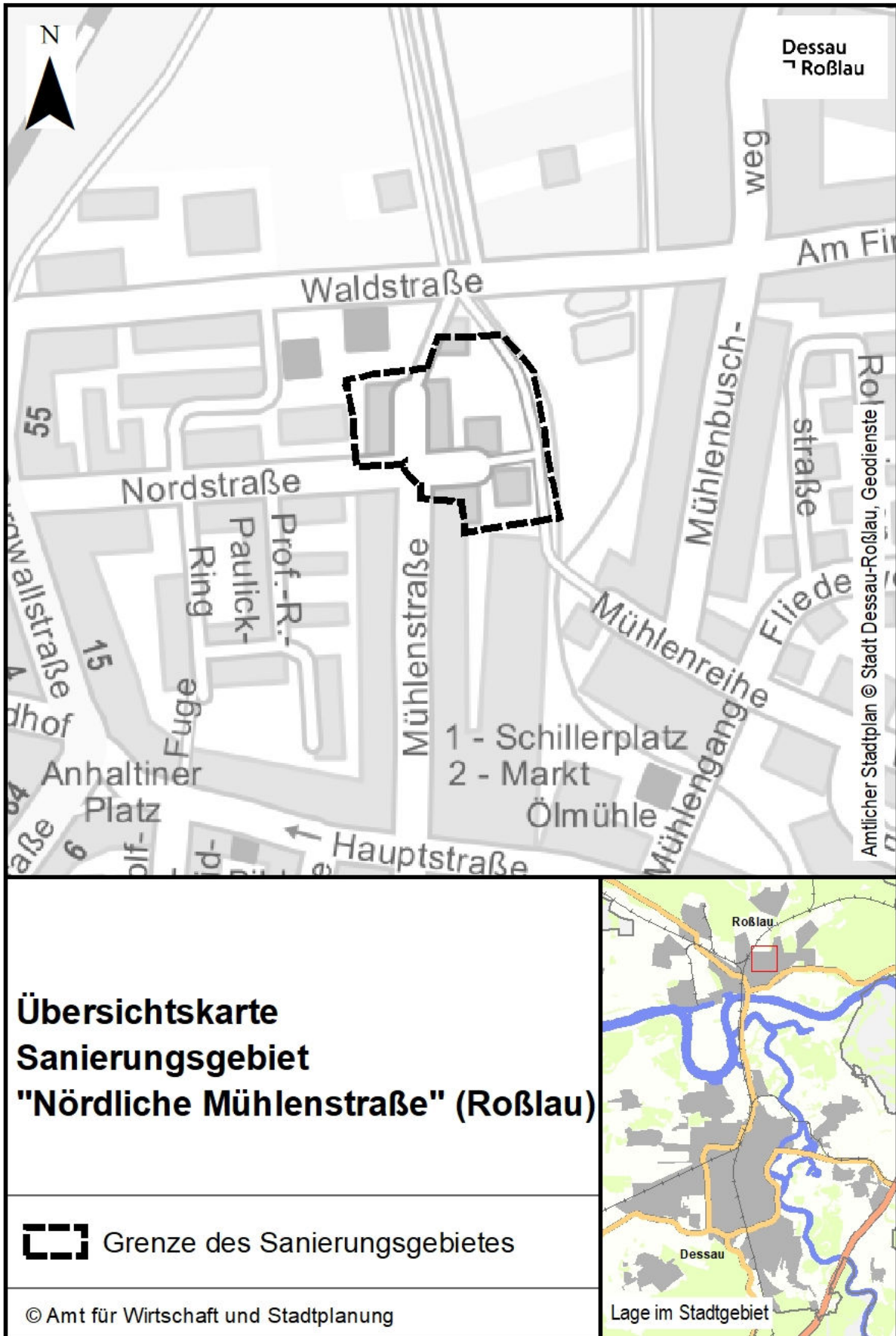


Abbildung: Lageplan